



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

– nur per E-Mail –

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Stuttgart 11.03.2021

Name Florian Gall, Sabine Attermeyer

Telefon +49 (711) 231-3666, -3661

E-Mail Florian.Gall@vm.bwl.de

Geschäftszeichen 2-0451-4/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Tübingen

Abt. 9 - Mobilitätszentrale

Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg

Planung, Bau, Pflege und Kontrolle von Querungshilfen

Querungshilfen dienen der Vernetzung von Lebensräumen und ermöglichen Wildtieren die schadlose Querung von Straßen. Sie verbinden Lebensräume wildlebender Tiere, die durch Verkehrswege zerschnitten sind, und tragen dazu bei, die Folgen der zunehmenden Landschaftszerschneidung abzumildern. Die Entwicklung der auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen Lebensraumstrukturen auf den Grünbrücken sorgt dafür, dass diese nicht nur von bestimmten Tierarten, sondern von zahlreichen im Umfeld vorkommenden Tieren genutzt werden. Damit Grünbrücken von Tieren gequert werden, sind besondere Anforderungen an diese Bauwerke zu stellen. Dies reicht von der richtigen Wahl des Standortes über die Gestaltung und Pflege des Bauwerks und des direkten Umfeldes bis hin zur Vermeidung von Störungsquellen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Es wird darum gebeten, bei Planung, Bau, Pflege und Kontrolle von Querungshilfen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und von Landesstraßen in der Baulast des Landes insbesondere die im folgenden genannten Punkte zu berücksichtigen.

1. Neben dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ, Schreiben des IM vom 29.12.2009, Az.: 64-880/134-36) sind die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING T 2, Abs. 2, Kap. 4 „Grünbrücken“, Schreiben des VM vom 28.05.2020, Az.: 2-3944.1) zu beachten.
2. Es wird gebeten, alle Planungen zu Grünbrücken und Grünunterführungen frühzeitig mit dem Ministerium für Verkehr abzustimmen sowie die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) frühzeitig in die Verortung und Gestaltung der Maßnahme für eine zielführende Planung und Ausführung einzubinden.
3. Um die Wirtschaftlichkeit einer geplanten Querungshilfe zu verifizieren, ist in jedem Fall eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß der Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/ Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken (RI-WI-BRÜ, Schreiben des UVM vom 02.05.2005, Az.: 63-3952.2/77) durchzuführen. Die Wirtschaftlichkeit darf nicht der Gestaltung untergeordnet werden. Bei den untersuchten Varianten sind nicht nur die Baukosten, sondern auch die Unterhaltungs- und Erhaltungskosten zu berücksichtigen. Weitere Entscheidungsfaktoren sind das Bauverfahren und die fachlichen Anforderungen an die Funktionalität der Querungshilfe.
4. Von aufwendigen, gestalterisch anspruchsvollen Konstruktionen der Querungshilfen, die weder sparsam noch wirtschaftlich sind, ist abzusehen.
5. Die Dimensionierung von Querungshilfen ist gemäß dem MAQ vorzunehmen. Auf den Bauwerken ist zugunsten der für Tiere nutzbaren Breite auf Wälle oder Gabionen als Irritationsschutz zu verzichten.

6. Die Mitführung von Wegen auf Querungshilfen steht wegen der damit verbundenen Störungen der Zielsetzung von Querungshilfen in den meisten Fällen entgegen. Die Wegeführung muss daher grundsätzlich außerhalb der Bauwerke verlaufen. Wird im zu begründenden Einzelfall und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr ein Weg mitgeführt, so ist seine Breite nach dem MAQ für die Ermittlung der Gesamtbreite der Querungshilfe hinzuzurechnen.
7. Auf Versiegelungen (z. B. durch Bauweisen mit Asphalt oder Beton) ist auf dem Bauwerk und im Umfeld von Querungshilfen zu verzichten. Parallel zur Straße geführte ländliche Wege oder Wanderwege sind im Nahbereich der Querungshilfe möglichst zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist das Wegenetz entsprechend anzupassen.
8. Die Funktion der Querungshilfen sowie der zugehörigen Leit- und Sperreinrichtungen ist langfristig durch eine ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung zu sichern. Es wird gebeten, die Querungshilfen mit dem Abschluss der Entwicklungspflege über das zuständige Baureferat an die unteren Verwaltungsbehörden zu übergeben. Der Betriebsdienst ist zuvor frühzeitig über die zu übertragenden Querungshilfen in Kenntnis zu setzen. Spätestens bei der Übergabe sind mindestens der Lageplan, das Maßnahmenblatt Landschaftspflegerischer Begleitplan, das Maßnahmenblatt Landschaftspflegerischer Ausführungsplan sowie ein Pflegeblatt mit Pflegeplan zu übergeben. Im Falle von Kleintierschutzanlagen (Amphibien-schutzanlagen) kann in der Regel auf einen Pflegeplan verzichtet werden.
9. Das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 9, wird gebeten, im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßige Berichte über die durchgeführten Pflege- und Unterhaltungstätigkeiten sowie über die Durchführung und die Ergebnisse von Pflege- und Funktionskontrollen bei den unteren Verwaltungsbehörden einzufordern.
10. Um die Realisierbarkeit der Querungshilfen und der zugehörigen Vernetzungskorridore zu sichern und deren langfristige Funktionsfähigkeit langfristig sicherzustellen, wird gebeten, die betroffenen Kommunen bereits zu Beginn der Planung der Querungshilfen einzubeziehen und diese zu bitten, die geplanten und bestehenden Querungshilfen sowie zugehörigen Vernetzungskorridore bei Planungs- und Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Im Weiteren wird gebeten, bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Regionalplänen und deren Änderungen stets den Belang der Wiedervernetzung zu prüfen (unter anderem hinsichtlich der Betroffenheit der prioritären Abschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen und der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg).

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden über diesen Erlass zu informieren.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den kommunalen Baulastträgern die Berücksichtigung dieser Aspekte empfohlen.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Inter- und Intranetangebot der Abteilung Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen unter Ziffer 12.4 - Naturschutz und Landschaftspflege eingestellt.

gez. Hollatz